



HESSISCHER LANDTAG

27. 10. 2009

Kleine Anfrage

**der Abg. Daniel May und Angela Dorn
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10.09.2009**

**betreffend Fund von nicht zugelassenem gentechnisch verändertem
Leinsamen in Lebensmitteln**

**und
Antwort**

**der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

Vorbemerkung der Fragesteller:

Über das EU-Schnellwarnsystem für Lebens- und Futtermittel wurde am vergangenen Dienstag gemeldet, dass in Deutschland illegaler, gentechnisch veränderter Leinsamen in Lebensmitteln aufgetaucht ist. In Baden-Württemberg wurde mittlerweile in 16 von 41 Proben gentechnisch veränderter Leinsamen gefunden.

**Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz:**

Gentechnisch veränderter Leinsamen ist nicht der erste Fund eines nicht zugelassenen gentechnisch veränderten Lebensmittels in Deutschland bzw. in der EU. Die amtliche Lebensmittelüberwachung der Bundesländer musste sich vor geraumer Zeit auch mit nicht zugelassenem gentechnisch verändertem Reis beschäftigen; entsprechende Erzeugnisse wurden damals wie auch heute entweder von den Lebensmittelunternehmern zurückgerufen oder aber das weitere Inverkehrbringen durch die Lebensmittelüberwachung untersagt. Solange es unter den Staaten dieser Welt unterschiedliche Zulassungen von gentechnisch veränderten Lebensmitteln gibt, wird immer wieder mit derartigen Funden zu rechnen sein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wann wurde die Landesregierung durch das EU-Schnellwarnsystem über die Funde informiert?

Über das EU-Schnellwarnsystem erhielt die Landesregierung am 8. September 2009 Informationen über den Nachweis einer gentechnischen Veränderung in Leinsaat.

Frage 2. Was hat sie seitdem unternommen, um möglicherweise vorhandenen gentechnisch veränderten Leinsamen in Hessen aufzuspüren?

Der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor (LHL) hat im Rahmen einer Länderarbeitsgruppe "Entwicklung von Methoden zum Nachweis von gentechnisch veränderten Lebensmitteln" bereits seit Herbst 2008 bei der Methodenerarbeitung und bei der Überprüfung dieser Methoden über Ringversuche zum Nachweis fraglicher DNA-Sequenzen in gentechnisch verändertem Leinsamen mitgewirkt. Mit diesen, beim LHL bereits validierten Screeningmethoden konnten schon in der 37. Woche vorliegende 22 Proben Leinsamen auf gentechnische Veränderung hin untersucht werden. Für eine weitere bestätigende Methode fehlten zu diesem Zeitpunkt noch bestimmte Chemikalien, sodass eine endgültige Absicherung erst nach Eintreffen dieser Chemikalien und der Validierung dieser Methode möglich war.

Der LHL hat mit Datum vom 16. September 2009 einen ersten Zwischenbericht über die Untersuchung von 22 Proben Leinsamen übermittelt. Danach

wurde im Rahmen des Screenings in 10 Proben eine gentechnische Veränderung nachgewiesen, die jedoch mit der beschriebenen weiteren Methode noch zu bestätigen waren.

Am 17. September 2009 wurden die vorläufigen Ergebnisse den betroffenen Bundesländern zur Information und weiteren Verwendung weitergeleitet sowie die betroffenen hessischen Vollzugsbehörden hierüber informiert und angewiesen, nicht zurückgerufene Ware vorläufig sicherzustellen und bereits vorab die Vertriebswege zu ermitteln.

Frage 3. Wie viele und welche Proben von Lebens- und Futtermitteln wurden wann genommen und auf gentechnisch veränderten Leinsamen überprüft?

Aufgrund einer Probenanforderung des LHL wurden 22 Proben Leinsamen in der Zeit vom 26. August bis 9. September 2009 durch die Ämter für Lebensmittelüberwachung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten entnommen und an das LHL geliefert. Dabei handelte es sich sowohl um Produkte des biologischen Anbaus als auch um konventionell hergestellte Ware (Leinsamen und Leinsamen geschrotet). Es wurden Fertigpackungen aus dem Handel und auch lose Ware, z.B. aus Bäckereien, beprobt.

Mit Stand 5. Oktober 2009 wurden weitere 68 derartige Proben zur Untersuchung und lebensmittelrechtlichen Beurteilung an den LHL geliefert.

Frage 4. Welche Ergebnisse wurden dabei festgestellt und welche Konsequenzen daraus von der Landesregierung gezogen?

Bis zum 5. Oktober 2009 waren 85 Proben abschließend untersucht worden. 14 dieser Proben waren als Bioprodukt gekennzeichnet; in diesen wurden keine Anteile an gentechnisch veränderten Leinsamen nachgewiesen. Darunter befanden sich zwei Produkte, die zusätzlich mit der Angabe "ohne Gentechnik" gekennzeichnet waren. In 43 Proben Leinsamen konventioneller Herstellung wurde eine gentechnische Veränderung nachgewiesen (Leinsamen FP 967).

Diese endgültigen Ergebnisse des LHL vom 21. September 2009 wurden wiederum den betroffenen Bundesländern zur weiteren Veranlassung übermittelt und die zuständigen hessischen Behörden der Lebensmittelüberwachung angewiesen, noch nicht zurückgerufene Ware endgültig sicherzustellen, die Vertriebswege zu ermitteln und dies im Rahmen einer EU-Schnellwarnmeldung zu berichten.

Frage 5. In welcher Form und wann wurden die Verbraucherinnen und Verbraucher über etwaige Funde von gentechnisch verändertem Leinsamen informiert?

Nachdem der LHL seine vorläufigen Befunde bestätigt hatte, wurde die Öffentlichkeit mit Presseinformation vom 21. September 2009 über die Ergebnisse informiert.

Frage 6. Gab es vor der EU-Warnung bereits Untersuchungen auf gentechnisch veränderten Leinsamen in Hessen?

Nein. Der Nachweis des gentechnisch veränderten Leinsamens stützt sich auf zwei konstruktsspezifische Nachweisverfahren. Einer der Nachweise, nämlich der Nachweis über die Polymerase Ketten Reaktion (PCR) eines Übergangs aus dem p-Nos-Promotor und nptII-Gen, wurde im LHL erst vor wenigen Monaten entwickelt, sodass die Detektion des besagten gentechnisch veränderten Leinsamens erst in jüngster Zeit ermöglicht wurde.

Frage 7. Wenn ja, wie viele und mit welchen Ergebnissen?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Frage 8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über das gentechnische Konstrukt, die Herkunft des illegalen gentechnisch veränderten Leinsamens und die Ursachen für die Verunreinigung von Lebensmitteln in Europa vor?

Bezüglich der gentechnischen Veränderung des Leinsamens CDC Triffid FP 967 können verschiedene öffentlich zugängliche Datenbankeinträge herangezogen werden:

- Bruderer S, Leitner KE (2003). Genetically Modified (GM) Crops: molecular and regulatory details. Version 2 (30/06/2003). BATS, Centre for Biosafety Assessment, Technology and Sustainability. <http://www.bats.ch/gmo-watch/GVO-report140703.pdf>

- AGBIOS-Database: <http://www.agbios.com/dbase.php>

Bezüglich weiterer Teilfragen wird auf die Hintergrundinformationen des BVL zum gentechnisch veränderten Leinsamen verwiesen.

http://www.bvl.bund.de/cln_007/nn_494194/DE/08_PresseInfothek/01_Presse_und_Hintergrundinformationen/01_PI_und_HGI/GVO/2009/hi_gvo_leinsamen.html_nnn=true

Frage 9. Wurde der betroffene gentechnisch veränderte Leinsamen nur in Lebensmitteln verwendet oder auch als Saatgut eingesetzt?

Bisher liegen ausschließlich positive Befunde aus Lebensmitteln vor. Im Rahmen der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Auswahl und Vorgehensweise bei der Entnahme und Analyse von Saatgutproben, die nach dem veröffentlichten Konzept des Unterausschusses Methodenentwicklung (UAM) der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) erfolgt, wird Leinsaatgut bisher nicht untersucht. Ursache hierfür sind die eher geringe Anbaufläche von Lein und die Tatsache, dass die Anwendung von Gentechnik bei Leinsamen, im Gegensatz zu z.B. Mais und Raps, nicht im Vordergrund der züchterischen Arbeit und des regionalen Bedarfs steht.

Eine Aufnahme von Leinsaatgut in das routinemäßige Saatgut-Beprobungsprogramm vor dem Hintergrund der Befunde aus Lebensmitteln wird in der LAG abzustimmen sein.

Derzeit sind nur vereinzelt geringe Mengen von Leinsamen zur Aussaat im Markt verfügbar.

Frage 10. Teilt die Landesregierung unsere Auffassung, dass diese Verunreinigung erneut deutlich macht, dass es offenbar immer wieder unkontrollierte Verbreitungen von gentechnisch veränderten Organismen gibt, die Gentechnikindustrie ihre Technik nicht vollständig im Griff hat und es keine Koexistenz zwischen einer gentechnik-freien Landwirtschaft und einer Landwirtschaft, die auf den Einsatz Gentechnik setzt, geben kann?

In Anbetracht des zunehmend globalen Warenverkehrs steigt die Wahrscheinlichkeit von Verunreinigungen im Spurenbereich. Dies stellt besondere Anforderungen sowohl an die Qualitätssicherungssysteme der Unternehmen als auch an eine leistungsfähige behördliche Überwachung, deren Bedeutung von der Landesregierung bereits wiederholt betont wurde. Auch eine engmaschige Kontrolle kann derartige Vorkommnisse jedoch nicht vollständig verhindern.

Die Koexistenz verschiedener Anbauformen wird durch die Bestimmungen der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung geregelt, die die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Anbau zugelassener gentechnisch veränderter Pflanzen festlegt. Die Erfüllung der dort konkretisierten Vorsorgepflichten, z.B. die Einhaltung bestimmter Abstände, dient in erster Linie der Minimierung von Auskreuzungen unter nachbarrechtlichen Gesichtspunkten, um ein Nebeneinander verschiedener Anbauformen rechtlich und wirtschaftlich sicherzustellen.

Im Gegensatz zu dieser gesetzlich geregelten Koexistenz, deren Ziel ausdrücklich nicht die vollständige Freiheit von Spuren zugelassener gentechnisch veränderter Organismen (GVO) ist, gilt für Spuren von nicht zugelassenen GVO in Lebens- und Futtermitteln sowie im Saatgut nach wie vor eine Nulltoleranz. Auf derartige Spuren, wie sie im aktuellen Fall gentechnisch veränderten Leinsamens vorliegen, sind die Bestimmungen der Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung, die ausschließlich die Koexistenz beim Anbau regeln, nicht anwendbar.

Wiesbaden, 16. Oktober 2009

Silke Lautenschläger